

II- 1353 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 23. Juni 1971 No. 83/7

A n t r a g

der Abgeordneten VOLLMANN und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit welchem die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes § 94 abgeändert werden.

Mit dieser Änderung soll erreicht werden, daß in die Zahl von 540 Monaten neben den echten Beitragszeiten auch die bei der Pensionsberechnung berücksichtigten Ersatzzeiten angerechnet werden. Damit würden eine größere Zahl von Arbeiter- und Angestelltenpensionisten, soweit sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, von der Wirkung der Ruhensbestimmungen befreit werden als dies derzeit der Fall ist.

Die gefertigten Abgeordneten stellen den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der Fassung der 25. Novelle wird abgeändert wie folgt.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 94 Abs. 1 lit.b hat zu lauten:

"die Summe der in dieser Pension berücksichtigten und der nach deren Stichtag erworbenen Versicherungsmonate (§224 ASVG) mindestens 540 beträgt.....".

unter Verzicht auf die erste Lesung
 In formeller Hinsicht wolle der Antrag/dem Sozialausschuß zugewiesen werden.